

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Sonderausschuss „Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts“

13. Sitzung

am Mittwoch, 29. April 2002, Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Maren Kruse (SPD)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Heinz Maurus (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Günther Hildebrand (F.D.P.)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Andreas Beran (SPD)

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Verfassungsrechts	4
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/657 (neu)	
(überwiesen am 28. September 2001)	
hierzu: Umdruck 15/2098, 15/2119, 15/2120 und 15/1899	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung - Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten	
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/1424	
c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/1425	
(überwiesen am 13. Dezember 2001)	
hierzu: Umdrucke 15/1079, 15/1345, 15/1733, 15/1734, 15/1815, 15/1817, 15/1818, 15/1916, 15/1995, 15/1996, 15/2042, 15/2043, 15/2046, 15/2055, 15/2097	

Die Vorsitzende, Abg. Kruse, eröffnet die Sitzung um 15:10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Verfassungsrechts

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/657 (neu)

(überwiesen am 28. September 2001)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung - Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Landräten

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/1424

c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/1425

(überwiesen am 13. Dezember 2001)

hierzu: Umdrucke 15/1079, 15/1345, 15/1733, 15/1734, 15/1815, 15/1817,
15/1818, 15/1916, 15/1995, 15/1996, 15/2042, 15/2043,
15/2046, 15/2055, 15/2097, 15/2098, 15/2119, 15/2120,
15/1899

Der Ausschuss verständigt sich darauf, die Beratung anhand des Umdrucks 15/2255 durchzuführen.

Änderung der Gemeindeordnung

Abg. Puls bringt für die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die als Umdruck 15/2120 ersichtlichen Änderungsanträge ein.

§ 2 Abs. 1

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen vier Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

§ 2 Abs. 3

Auf eine Frage des Abg. Schlie hinsichtlich des Widerrufsrechtes legt Abg. Puls dar, die geltende Rechtslage sei vom Verwaltungsgericht Schleswig bestätigt worden. Danach sei ein Widerruf einer Gleichstellungsbeauftragten mit einfacher Mehrheit möglich. Das halte er für nicht ausreichend. Daher sollten entsprechend den zivilrechtlichen Bestimmungen Gründe für einen Widerruf in das Gesetz aufgenommen werden.

Auf die Nachfrage des Abg. Schlie, ob damit eine Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten und größere Rechtssicherheit beabsichtigt sei, führt Abg. Puls aus, damit solle die Rechtslage, wie sie vom Verwaltungsgericht Schleswig interpretiert worden sei, dass ein Widerruf zu begründen sei, hergestellt werden. Abg. Hentschel ergänzt, gewollt sei, dass zwar ein Widerruf mit entsprechender Mehrheit möglich sei, nicht aber ohne Begründung.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen vier Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen vier Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Auf Fragen des Herrn Dr. Borchert stellt Abg. Puls klar, mit der Unterrichtung des Hauptausschusses werde nicht beabsichtigt, die Entscheidungskompetenz dem Hauptausschuss zu übertragen. Im Wortlaut sei auch nur von „Unterrichtung“ und nicht von Übertragung der Entscheidung infolge der Unterrichtung die Rede.

§ 2 Abs. 4

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen vier Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Antrag der Abgeordneten des SSW hat sich erledigt.

§ 2 Abs. 2

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der § 2 Abs. 2 wird in der aus Umdruck 15/2120 ersichtlichen Weise einstimmig geändert.

§ 4

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

§ 6

Abg. Puls zieht für die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den vorliegenden Antrag zurück.

§ 10

Abg. Schlie legt dar, wenn sich die in der Hauptsatzung zu regelnden Bestimmungen lediglich auf die Vertretungen bezögen, die im ersten Halbsatz der Neufassung (Umdruck 15/2120) bezögen, könne sich seine Fraktion damit einverstanden erklären. Abg. Puls erläutert, die Regelung sollen für das Abstimmungsgebot für Vertretungen insgesamt gelten. Hier solle die Gemeinde die Möglichkeit haben, das Nähere in der Hauptsatzung zu regeln.

AL Gudat weist darauf hin, dass bei der jetzt vorgeschlagenen Formulierung eine Regelung in der Hauptsatzung erfolgen müsse. Sollte es der Gemeinde freigestellt werden, sollte der zweite

Satz lauten „Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln“. - Abg. Schlie übernimmt diese Formulierung und erhebt sie zum Antrag.

Abg. Schlie äußert Bedenken hinsichtlich unterschiedlicher Vertretungsregelungen in den Gemeinden. Abg. Geißler gibt zu bedenken, wenn man es den Gemeinden überlasse, ob sie die Vertretung überhaupt regeln wollten, sei im Alltagsgeschäft der Streit vorprogrammiert. Dann sei eine Formulierung mit der Verpflichtung, eine Regelung zu treffen, die bessere Lösung. Für besser hielte er es, in das Gesetz eine klare Regelung aufzunehmen.

Herr Rentsch bezieht sich auf eine Äußerung des Abg. Puls und legt dar, wenn sich die Verfahrensregelungen ausschließlich auf das Abstimmungsverfahren beziehen sollen und nicht auf den Grundsatz der Vertretung, schlage er folgende Formulierung für Satz 2 vor: „Das Nähere über das Abstimmungsverfahren kann die Hauptsatzung regeln.“ - Abg. Puls gibt zu bedenken, dass das Abstimmungsgebot gesetzlich geregelt sei. Von daher sei es entbehrlich, das Nähere zu diesem Abstimmungsverfahren durch eine ausdrückliche Regelung im Gesetz zu bezeichnen.

Abg. Hinrichsen spricht sich dafür aus, die Regelung so klar wie möglich zu gestalten.

Herr Dr. Borchert verweist auf die dualistischen Verfassungen und darauf, dass die entsprechenden Rechte festgelegt seien. Es könne sich hier also nur um das Abstimmungsverfahren als solches handeln, das regelbar sei. Von der Sache her halte er eine Kann-Bestimmung für ausreichend. - Abg. Puls schließt sich dem an und erhebt die von AL Gudat vorgetragene Formulierung zum Antrag.

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

§ 10 wird in der aus Umdruck 15/2120 ersichtlichen und von Abg. Puls beantragten Fassung einstimmig angenommen.

§ 11

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der FDP wird bei den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Antrag des SSW ist erledigt.

§ 12

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

Die Anträge von CDU, FDP und SSW haben sich erledigt.

Abg. Geißler stellt die Frage in den Raum, ob die Regelungskompetenz nicht der Landesregierung statt des Innenministers übertragen werden sollte. AL Gudat weist darauf hin, dass der Gesetzgeber an vielen Stellen im Rahmen der Gesetzgebung den Innenminister als zuständige oberste Kommunalbehörde bestimmt habe.

Von Abg. Geißler um Stellungnahme gebeten, legt Referent Dr. Caspar dar, die Zuständigkeit lege die Landesregierung fest. Insofern müsste es nicht dem Innenminister übertragen werden. Wenn aber im Verlauf der Gesetzgebung Konsens darüber bestehe, dass diese Kompetenz an den Innenminister gehen solle, könnte dies auch direkt so bestimmt werden.

§ 16

Abg. Maurus fragt nach dem Grund der Änderung. Abg. Puls weist darauf hin, es handele sich um eine Deregulierungsvorschrift.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

Die Anträge von FDP und SSW sind erledigt.

§ 16 a

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird bei Gegenstimmen von CDU und FDP mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Absatz 1 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

AL Gudat weist bezüglich **§ 16 a Absatz 2** auf praktische Probleme hin. Die Landesregierung vertrete die Auffassung, dass die Gemeinden, wenn eine solche stringente Regelung eingeführt werde, möglicherweise mit einer Rechtsunsicherheit behaftet werde. Abg. Puls weist darauf hin, dass die Fraktion von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese Bedenken des Innenministers nicht teilen.

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Absatz 2 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Abg. Hentschel geht bezüglich **§ 16 a Absatz 4** auf die Anmerkung des Innenministers ein, dass der Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz entbehrlich sei und rechtssystematisch irreführend. Er führt aus, dass in seiner Fraktion es an dieser Stelle auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine neue Regelung handele, für sinnvoll halte, diese Regelung aufzuführen, und zwar auch im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit des Gesetzes.

Abg. Geißler plädiert für einen Verzicht auf überflüssige Formulierungen.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Absatz 4 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der FDP angenommen.

Die Anträge der FDP und des SSW haben sich erledigt.

§ 16 b

Herr Rentsch weist darauf hin, dass die bisherige Kann-Regelung zur Einberufung einer Einwohnerversammlung in eine Muss-Regelung umgewandelt wird, und möchte wissen, was geschehe, wenn eine Einwohnerversammlung nicht stattfindet. Er weist ferner darauf hin, dass durch die Einführung der Direktwahlen dem direkt gewählten Bürgermeister eine eigene Organstellung verschafft worden sei. Daher sei vorgeschlagen worden, auch den Bürgermeistern das Recht zuzugestehen, zu verlangen, dass eine Einwohnerversammlung einberufen wird.

Abg. Puls geht auf die erste Frage ein und legt dar, seine Fraktion halte es für schlechterdings unmöglich, innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr keine Einwohnerversammlung durch-

führen zu können. Die Argumentation hinsichtlich des Rechtes, eine Einwohnerversammlung einzuberufen, hält er für bedenkenswert. Er neige allerdings dazu - wie er ausführt -, dieses Recht allein dem Ehrenamt zuzuordnen.

Abg. Schlie hält ein Einberufungsrecht für den gewählten Bürgermeister für vernünftig und aus dem Verwaltungshandeln heraus möglicherweise für notwendig.

Herr Dr. Borchert führt aus, die vorgeschlagenen Regelungen gingen häufig von den Regelungsbedürfnissen in größeren Städten aus, nicht von den Bedürfnissen in der weitaus größeren Anzahl von kleinen Gemeinden. Zu bedenken sei, dass der Informationsfluss in kleineren Gemeinden ein anderer sei als in größeren. Daher sei vorgeschlagen worden, es bei der Soll-Regelung zu belassen, die Regelung möglichst offen zu gestalten und der Gemeindegliederung zu überlassen. Auch dann sei das Ehrenamt in die Entscheidung eingebunden.

Abg. Hinrichsen weist darauf hin, dass man sich durch die vorgeschlagene Muss-Regelung der Möglichkeit begibt, Einwohnerteilversammlungen, die für bestimmte Themenbereiche sinnvoller sind, durchzuführen. - Abg. Geißler stimmt dem zu.

Abg. Schlie stellt fest, dass durch den Vorschlag des Städteverbandes auch den von Herrn Dr. Borchert vorgetragene Bedenken Rechnung getragen sei.

Abg. Geißler legt dar, für die Forderung, auch dem Bürgermeister das Recht zuzugestehen, die Forderung aufzustellen, eine Gemeindeversammlung einzuberufen, spreche, dass er möglicherweise den Wunsch hegen könnte, in öffentlicher Sitzung seine Entscheidungsgründe für bestimmte Entscheidungen vorzutragen. Dies sei relevant insbesondere im Hinblick auf die Einführung der Direktwahlen und einer möglichen Wiederwahl.

Nach den Worten von Abg. Hinrichsen hat ein Bürgermeister sehr viele Rechte und Einflussmöglichkeiten. Von daher spricht sie sich dafür aus, den Bürgermeistern ein derartiges Antragsrecht nicht zuzugestehen.

Abg. Puls verweist darauf, dass nach der geltenden Gesetzeslage für die Einberufung einer Einwohnerversammlung ausschließlich ein Beschluss der Gemeindeversammlung ausschlaggebend sei. Würde auch den Bürgermeistern ein derartiges Antragsrecht eingeräumt werden, käme dieses einer Schwächung des Ehrenamtes gleich.

Abg. Hildebrand beantragt, die Formulierung des Städteverbandes zu übernehmen.

AL Gudat gibt zu bedenken, dass niemand den Bürgermeister daran hindern könne, etwa zu einer Informationsveranstaltung zu einem bestimmten Thema einzuladen.

Herr Dr. Borchert wiederholt, dass hier eine gesetzliche Regelung nicht nur für die Städte getroffen werden solle. Der Vorschlag des Städteverbandes nehme nur Rücksicht auf größere Städte. Solle dem Anliegen Rechnung getragen werden, müsste eine Formulierung gefunden werden, die beiden Arten von Kommunen in Schleswig-Holstein Rechnung trage.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Formulierungsvorschlag des Städteverbandes wird bei Zustimmung des Vertreters der FDP gegen die Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Vertreters der CDU bei Enthaltung von zwei Mitgliedern der CDU abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einem Vertreter der CDU gegen zwei Stimmen der CDU und eine Stimme der FDP angenommen.

§ 16 c

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in der aus Umdruck 15/2120 ersichtlichen Fassung mit den Stimmen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der CDU angenommen.

Die Anträge von FDP und SSW haben sich erledigt.

§ 16 e

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 16 f

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

Die Anträge von CDU und FDP haben sich erledigt.

Abg. Hinrichsen geht auf den Vorschlag des SSW zu **Absatz 1** ein und merkt an, sie halte es für wichtig, dass sich die Gemeindevertretung mit derartigen Angelegenheiten befasse. Abg. Schlie legt dar, dass die Gemeinde Aufträge zur Beschlussfassung auf die Ausschüsse übertragen habe. Wenn dies der Fall sei, müsse dies die Gemeinde auch in anderen Angelegenheiten tun können.

AL Gudat legt dar, die Anmerkung des Innenministers, dass die Regelung in Personalangelegenheiten Probleme aufwerfen könnte, sei nur beispielhaft genannt. Damit könnte etwa in die Organzuständigkeit des Bürgermeisters eingegriffen werden.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Absatz 1 des Antrags des SSW wird einstimmig abgelehnt.

Absatz 3 des Antrags des SSW ist erledigt.

§ 16 g

Die Vorsitzende stellt fest, dass sich der Ausschuss darauf verständigt habe, darüber in der Sitzung am 13. Mai zu befinden.

AL Gudat geht auf die Bedenken des Innenministers zu Absatz 6 bezüglich der Information „im gleichen Umfang“ ein und legt dar, im Extremfall könnte dies beispielsweise bedeuten, dass, wenn ein Bürgerbegehren von einem Mäzen gestützt werde und dieser drei große Anzeigen in der „Bild“-Zeitung schalte, die Gemeindevertretungen auch gehalten wäre, drei Anzeigen in der „Bild“-Zeitung zu veröffentlichen.

Abg. Hentschel bittet das Innenministerium, bis zur Sitzung am 13. Mai einen entsprechenden Formulierungsvorschlag vorzulegen.

Abg. Hinrichsen unterstützt die Formulierung des Absatzes 6 des Vorschlags von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Puls richtet an den Innenminister und den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages die Bitte, bei folgenden Punkten Formulierungshilfen zu leisten:

1. Wie könne eine Formulierung lauten, die der Absicht von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entspreche, dass eine Gleichwertigkeit der Unterrichtung erfolgt?
2. Können die Begriffe „Positionen und Argumente“ klarer formuliert werden?
3. Nach der derzeit vorliegenden Formulierung ist der Meinung der Bürgerinitiative die Meinung der Gemeindeorgane, also der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters, gegenüberzustellen. Zu fragen ist, ob es nicht ausreichend und erforderlich ist, dass der Meinung der Initiatoren der Bürgerinitiative nur die Meinung der Gemeindevertretung gegenübergestellt wird.

AL Gudat sagt zu, dem Ausschuss eine entsprechende Formulierung zu unterbreiten. Bezüglich der Frage der Position des Bürgermeisters plädiere er dafür, ihm die Möglichkeit einer Darstellung als Organ einzuräumen.

Referent Dr. Caspar legt dar, unter rechtlichen Aspekten könne man bezüglich der Definition der Gemeindeorgane sicherlich beides sehen. Das sei eine Frage der Praktikabilität. Hinsichtlich der Frage einer Formulierungshilfe für die Begriffe „Positionen und Argumente“ fielen ihm im Moment auch keine anderen Ausdrücke ein.

§ 17

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen eine Stimme der CDU und eine Stimme der FDP bei 3 Enthaltungen der CDU angenommen.

Der Antrag des SSW ist erledigt.

§ 18

§ 18 hat sich erledigt.

§ 22

Abg. Puls bringt den aus Umdruck 15/2120 ersichtlichen Änderungsantrag ein und legt dar, dieser sei neu, lesbarer gestaltet worden.

Abg. Geißler stellt fest, dass die eheähnlichen Lebensgemeinschaften nicht erfasst seien. Abg. Hinrichsen spricht sich dagegen aus, diesen Personenkreis aufzunehmen und weist daraufhin, dass dies wenig praktikabel sei. Daraufhin verweist Abg. Schlie auf die Anzeigepflicht derjenigen, die davon betroffen sind.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktion der CDU zum Absatz 1 wird mit den Stimmen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wie er aus Umdruck 15/2120 ersichtlich ist, wird mit den Stimmen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltungen der CDU angenommen.

Die Anträge von CDU, FDP und SSW zu Absatz 2 haben sich erledigt.

§ 24

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Herr Dr. Borchert macht bezüglich des Antrags der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf aufmerksam, dass es sich bei der vorliegenden Formulierung um einen rechtssystematischen Bruch handle. In diesem Abschnitt werde die ehrenamtliche Tätigkeit allgemein und nicht die Tätigkeit der Gemeindevertretung geregelt.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Änderungsantrag des SSW hat sich erledigt.

§ 27

Abg. Puls verweist auf den auf Umdruck 15/2120 ersichtlichen Änderungsantrag und legt dar, aus rechtssystematischen Gründen sollten die Regelungen bezüglich der Übertragung in § 27 geregelt werden. Dies ziehe an anderen Stellen Folgeregelungen nach sich.

Eine Entscheidung darüber wird auf den 13. Mai vertagt.

§ 28

Herr Rentsch macht darauf aufmerksam, dass der Vorschlag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hinauslaufe, alles auf den Hauptausschuss zu übertragen. Sein Vorschlag dagegen laufe darauf hinaus, eine Übertragung, gestaffelt nach Wertgrenzen, vorzusehen. Wenn nämlich grundsätzlich der Hauptausschuss zuständig sei, müsse dieser ständig zusammenzutreten. Das sei nicht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung.

Der Ausschuss kommt überein, eine Entscheidung bis zur Sitzung am 6. Mai zurückzustellen.

§ 30

Abg. Puls legt dar, dass sich seine Fraktion die Bedenken des Innenministers nicht zu Eigen mache.

Abg. Geißler fragt, warum Gemeindevertreter bei der Erfüllung von Aufgaben nach Weisung Akteneinsichtsrecht erhalten sollten. Abg. Hentschel erwidert, häufig würden ihnen Aufgaben nach Weisung übertragen, die sich auf den Haushalt auswirken könnten. Vor diesem Hintergrund halte er es für notwendig, dass sich Gemeindevertreter informieren könnten.

Herr Rentsch stellt die Frage in den Raum, aus welchem Grund nicht die Formulierung des Städteverbandes übernommen worden sei, wonach Akteneinsichtsrecht gewährt werden solle für Weisungsangelegenheiten, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen. Ansonsten bestehe die Befürchtung, dass Akteneinsicht auch in anderen Angelegenheiten erfolge.

Herr Dr. Borchert hält die hier vorgesehene Regelung für eine konsequente Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes. Den Bedenken, dass sich Gemeindevertreter über einzelne Bürger informieren könnten, stünden den Regelungen des Datenschutzes entgegen.

Abg. Geißler legt dar, hier würden Rechte der Gemeindevertretung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches beschrieben. Es sei einleuchtend, dass die Gemeindevertreter Zugang zu Akten zur Erfüllung von Aufgaben nach Weisung haben müssten, solange Belange der Selbstverwaltung berührt seien. Soweit diese Bezüge nicht erkennbar seien, könne er nicht nachvollziehen, aus welchem Grund derartige Rechte eingeräumt werden sollten.

Abg. Maurus bittet den Vertreter des Innenministeriums um Stellungnahme. AL Gudat verweist zunächst auf die ausführliche Stellungnahme des Innenministeriums in Umdruck 15/2055. Er führt weiter aus, dass sich viele Gemeindevertretungen etwa mit verkehrsrechtlichen Aufgaben beschäftigten, ohne darüber nachzudenken, ob es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit oder eine Angelegenheit zur Erfüllung nach Weisung handelt. Die Übergänge seien fließend. In der Praxis würden die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zur Selbstbefassungsangelegenheit. Unter diesem Aspekt spreche einiges dafür, die Unterscheidung aufzuheben, wie das hier geschehen solle. Hinzu komme die Argumentation, dass sich ein Gemeindevertreter darüber informieren können sollte, wenn er Entscheidungen treffe, die finanzielle Auswirkungen habe. Bestehen bleibe auch, dass, wenn personenbezogene Daten tangiert seien, die Gemeinde Zurückhaltung üben müsse.

Herr Dr. Borchert weist darauf hin, dass sich der Bürgermeister nach § 65 Abs. 5 auch in Weisungsangelegenheiten von den Ausschüssen beraten lassen könne. Abg. Puls merkt an, dass dies erst recht dafür spreche, Auskunftsrechte für den ehrenamtlichen Bereich in Weisungsangelegenheiten zu schaffen.

Auch Abg. Hinrichsen spricht sich für die Schaffung der entsprechenden Akteneinsichtsrechte aus.

AL Gudat weist darauf hin, dass die schriftlich vorliegenden Anmerkungen sich insbesondere auf sensible Bereiche bezögen, die in der Abgrenzung häufig personenbezogen seien. Hier werde eine sorgfältige Handhabung durch die Gemeinde für erforderlich angesehen.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

Die Anträge von CDU, FDP und SSW haben sich erledigt.

§ 31 a

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Vertreters der FDP bei Enthaltung der CDU abgelehnt.

Der Antrag des SSW hat sich erledigt.

§ 32

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Antrag der FDP hat sich erledigt.

§ 32 a

Abg. Hentschel erklärt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass seine Fraktion die zu dem Bereich der Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dieselbe Auffassung vertrete wie die Fraktion der CDU, sich aber im Rahmen der Abstimmung an die Koalitionsvereinbarungen halten werde.

Abg. Hinrichsen spricht sich gegen die Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktion der CDU zu Absatz 6 wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen vier Stimmen von CDU und FDP bei einer Enthaltung der CDU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

Die Änderungsanträge von FDP und SSW zu Absatz 1 haben sich erledigt.

Der Antrag der Fraktion der FDP zu Absatz 3 wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen des Vertreters der FDP abgelehnt.

§ 33

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Herr Rentsch weist darauf hin, dass bei Annahme des Antrags der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Entschädigungsrecht zu ändern sei. Anderenfalls erhielte eine Stadtpräsidentin oder ein Stadtpräsident einer kleinen Mittelstadt die gleiche Entschädigung wie die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident der Stadt Kiel.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Antrag der Fraktion der FDP wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Vertreters der FDP abgelehnt.

Der Antrag des SSW hat sich erledigt.

§ 34

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der FDP abgelehnt.

Der Antrag des SSW hat sich erledigt.

§ 35

Abg. Hinrichsen legt dar, trotz der gewollten Öffnung der Beratung in den Ausschüssen tagten viele Ausschüsse in Gemeinden nach wie vor grundsätzlich nicht öffentlich. Daher halte sie es für notwendig, den Grundsatz der Öffentlichkeit für die Beratung in den Ausschüssen festzuschreiben und die Nichtöffentlichkeit zum Ausnahmetatbestand zu erklären.

Auf eine Frage des Abg. Schlie antwortet Abg. Puls, die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten eine klarstellende Formulierung, die der Städteverband vorgeschlagen habe, übernommen.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der FDP hat sich erledigt.

Der Antrag des SSW wird einstimmig abgelehnt.

§ 36

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

§ 40 a

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

§ 43

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

Der Antrag des SSW ist erledigt.

§ 45

Abg. Puls legt dar, die aus Umdruck 15/2120 ersichtliche Änderung sei eine Folgeänderung der Entscheidung zu § 27. Außerdem werde der Antrag zu Absatz 3 zurückgezogen. Hier machten sich die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Argumentation des Innenministers zu eigen, dass diese Regelung entbehrlich sei.

Abg. Hildebrand weist darauf hin, dass es viele ehrenamtlich verwaltete Gemeinden gäbe, die nach Annahme des Vorschlags der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehalten wären, mindestens einen Ausschuss zu bilden. Der Vorschlag der Fraktion der FDP sehe hier eine Kann-Regelung vor.

AL Gudat legt dar, häufig beschränke sich das gemeindliche Leben in kleinen Gemeinden auf ein oder zwei Sitzungen der Gemeindevertretungen. Das sei relativ wenig. Bisher habe es die Verpflichtung gegeben, „Ausschüsse“ zu bilden, also mindestens zwei Ausschüsse. Nunmehr sei vorgesehen, dass ein Ausschuss gebildet werden müsse. Insofern handele es sich hier um einen Kompromiss. Welche Formulierung gewählt werde, sei eine politische Entscheidung.

Abg. Hentschel erklärt, dass die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihren Antrag aufrechterhielten. Abg. Maurus zieht den Antrag der Fraktion der CDU zurück und schließt sich dem aus Umdruck 15/2120 ersichtlichen Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Der aus Umdruck 15/2120 ersichtliche Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Vertreters der FDP angenommen.

Die Anträge von FDP und SSW haben sich erledigt.

Die Vorsitzende, Abg. Kruse, schließt die Sitzung um 17:05 Uhr.

gez. Maren Kruse
Vorsitzende

gez. Petra Tschanter
Stellv. Geschäfts- und Protokollführerin